

# SCHWIMMJUGEND HESSEN

## Jugendordnung



### § 1 Name/Mitgliedschaft

Die Schwimmjugend Hessen (SJH) ist die Jugendorganisation des Hessischen Schwimmverbandes (HSV), der ein gemeinnütziger Sportverband ist und seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat.

Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre der Vereine und Abteilungen im HSV, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Grundsätze/Ziel/Aufgaben

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Mittel, die ihr zufließen, nach Maßgabe eines von der Jugendvollversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes entsprechend der Satzungsaufgaben nach HSV-Satzung. Die Schwimmjugend Hessen setzt sich zum Ziel, jungen Menschen die sportliche Betätigung in zeitgemäßen Formen zu ermöglichen. Sie möchte zur Persönlichkeitsbildung beitragen, zu sozialem Engagement anregen und durch die Förderung von Jugendaustausch die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken. In Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Kindergärten, -tagesstätten, Schulen und anderen Jugendorganen beabsichtigt sie, Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln.

Die Schwimmjugend Hessen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie möchte dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und eine sport- und bewegungsfreundliche Umwelt zu schaffen.

### §3 Organe

Organe der Schwimmjugend Hessen sind:

- a.) Die Jugendvollversammlung
- b.) Der Jugendvorstand
- c.) Der Jugendhauptausschuss
- d.) Der Jugendausschuss
- e.) Das Juniorteam

## §4 Jugendvollversammlung (JVV)

- a.) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der Schwimmjugend Hessen. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Delegierten der Mitgliedsvereine oder -Abteilungen.
- b.) Die JVV findet in Jahren eines ordentlichen HSV-Verbandestages mindestens vier Wochen vor diesem statt. Soweit die vorherige JVV keinen anderen Beschluss gefasst hat, legt der Jugendausschuss den Ort fest.
- c.) Jeder Verein bzw. jede Abteilung hat für je angefangene 100 Mitglieder bis 27 Jahren eine Stimme. Für die Stimmenanzahl ist die aktuelle Bestandserhebung des LSBH maßgebend. Ebenso verfügt jedes gewählte Mitglied des Jugendausschusses des HSV über 1 Stimme. Vereine oder Abteilungen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem LSBH oder dem HSV nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.  
Vereinsdelegierte können nur einen Verein vertreten.  
Die Vereinsdelegierten müssen von ihrem Verein eine schriftliche Vollmacht ihres Vereinsvorstandes mitführen um an Abstimmungen/Wahlen teilzunehmen.
- d.) Aufgaben der JVV sind insbesondere:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Organe der Schwimmjugend Hessen
  - Entgegennahme der Berichte aller über die JVV gewählten Vertreter im Jugendausschuss
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung der über die JVV gewählten Vertreter im Jugendausschuss
  - Wahlen des Jugendvorstandes (§ 5)
  - Wahlen von Vertretern im Jugendausschuss (§ 7)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e.) Der Landesjugendwart lädt mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des LSBH zur ordentlichen Jugendvollversammlung ein. Zusätzlich kann diese über die Verbands- und Schwimmjugendhomepage und per Email erfolgen.
- f.) Anträge zur JVV können von allen Mitgliedsvereinen und -Abteilungen und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen dem Landesjugendwart bis zur in der Einladung angegebenen Antragsfrist vorliegen.
- g.) Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.
- h.) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Jugendordnungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden von der Gesamtstimmzahl abgezogen.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- i.) Auf Antrag von 10% der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes bzw. eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses hat der Landesjugendwart eine außerordentliche JVV einzuberufen. Nach Antrag muss diese innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden, die Fristen zur Einberufung usw. ergeben sich nach §4.
- j.) Die JVV wird vom Landesjugendwart geleitet. Bei Abwesenheit durch die Stellvertretung.
- k.) Für Wahlen ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen, welche neben Feststellung der Stimmrechte auch die Wahl zum Landesjugendwart leitet.
- l.) Über die JVV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Landesjugendwart zu unterzeichnen ist.

## §5 Der Jugendvorstand (JV)

Der Jugendvorstand der Schwimmjugend Hessen besteht aus:

- dem/der Landesjugendwart/in, als Vorsitzender/n der Schwimmjugend
  - dem/der stellv. Landesjugendwart/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Vertreter/in des Juniorteams
- a.) Der Jugendvorstand (mit Ausnahme des/der Vertreter/in des Juniorteams) wird alle zwei Jahre durch die Jugendvollversammlung gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen bzw. Amtsverzicht im Amt.
- b.) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind und mind. eine Woche vorher eingeladen wurde. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Der Jugendwart bzw. bei Verhinderung der stellv. Jugendwart leitet den Vorstand und entscheidet bei Stimmgleichheit. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
- c.) Der Jugendvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen Jugendausschussmitglieder einladen.
- d.) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesjugendwartes führt der stellv. Jugendwart die Geschäfte der Schwimmjugend bis zu nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung weiter. Scheiden beide aus, beruft der Jugendausschuss einen kommissarischen Jugendwart.
- e.) Der Vertreter des Juniorteams wird im Rahmen einer Juniorteam-Sitzung von diesem gewählt.

## §6 Der Jugendhauptausschuss (JHA)

Der Jugendhauptausschuss der Schwimmjugend Hessen besteht aus:

- dem Mitgliedern des Jugendvorstandes
- allen Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse

Er dient zum regelmäßigen Austausch zwischen Jugendvorstand und den Bezirksjugendausschüssen.

Der JHA wird rotierend von den Bezirken und dem Juniorteam ausgerichtet und findet mindestens zweimal jährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde. Der Termin soll jeweils auf dem vorherigen JHA festgelegt werden. Stimmrecht haben die Mitglieder des Jugendvorstandes, sowie die Bezirke mit jeweils einer Stimme. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Die Stimme ist nicht übertragbar. Der Jugendwart bzw. bei Verhinderung der stimmberechtigten Vertreter des Gastgebers (Bezirks bzw. Juniorteam) leitet den Jugendhauptausschuss und entscheidet bei Stimmgleichheit. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

## **§7 Der Jugendausschuss (JA)**

Der Jugendausschuss der Schwimmjugend Hessen besteht aus:

- a.) dem Jugendvorstand (siehe auch §5)
  - b.) den vier Bezirksjugendwarten, die durch die Bezirke gewählt werden
  - c.) bis zu fünf JA-Mitgliedern für besondere Aufgaben
- 
- a.) Die JA-Mitglieder werden alle zwei Jahre durch die Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen bzw. Amtsverzicht im Amt. Die Aufgaben (z.B. Materialpool, KaGeWe, Veranstaltungen, Technikbetreuung, Schriftführer) werden auf der JVV festgelegt.
  - b.) Bei Ausscheiden eines JA-Mitgliedes kann sich der Jugendausschuss bis zur Neubesetzung durch die nächste Jugendvollversammlung selbst ergänzen.
  - c.) Der Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung können weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht in den Jugendausschuss berufen.
  - d.) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der JVV. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde. Jedes Jugendausschussmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Der Jugendwart bzw. bei Verhinderung der stellv. Jugendwart leitet den Jugendausschuss und entscheidet bei Stimmgleichheit. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
  - e.) Die Bezirksjugendwarte können sich durch Mitglieder ihres Bezirksjugendausschusses vertreten lassen.

## **§8 Das Juniorteam**

Das Juniorteam der Schwimmjugend Hessen ist ein Team aus Jugendlichen, das den Jugendausschuss in seiner Arbeit unterstützt. Das Juniorteam erhält von der Schwimmjugend finanzielle Unterstützung für seine Arbeit.

Mitglieder des Juniorteams dürfen maximal 23 Jahre alt sein, werden nicht gewählt und können jederzeit aus dem Team aussteigen.

Das Juniorteam wählt für einen zum Wahlzeitpunkt festgelegten Zeitraum (maximal bis zur nächsten Jugendvollversammlung mit Wahlen) einen Vertreter, welcher gemäß §5 im Jugendvorstand vertritt.

Ein Mitglied des Jugendausschusses fungiert als Bindeglied zwischen Jugendausschuss und Juniorteam und wird vom Juniorteam über Sitzungen und Aktivitäten informiert.

## **§9 Die Bezirksjugendausschüsse**

Die Bezirksjugendausschüsse werden von den jeweiligen Bezirken gewählt.

Jeder Bezirksjugendwart hat einen Sitz mit Stimmrecht im Jugendausschuss der Schwimmjugend Hessen. Er kann sich durch jedes Mitglied des Bezirksjugendausschusses vertreten lassen. (§7, Abs. e.). Alle Bezirksjugendausschussmitglieder können an den Jugendhauptausschusssitzungen teilnehmen.

## **§10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der JVV vom xxx und der Genehmigung des HSV-Präsidiums vom xxx in Kraft.